

04.04.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - 4. VwGOÄndG -)

Punkt 24 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 93 a VwGO)

§ 93 a VwGO wird wie folgt gefaßt:

"§ 93 a

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand so vieler Verfahren, daß diese nicht gleichzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden können, so kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen aussetzen. Dies ist in der Regel bei mehr als 50 Verfahren anzunehmen. Die Beteiligten sind vorher anzuhören. Der Beschluß ist unanfechtbar.

Ausgeliefert am 04. APR. 1990 ...

135/3/90

(2) Soweit über Musterverfahren rechtskräftig entschieden wurde, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Beweisanträge sowie Anträge auf mündliche Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Auskunftspersonen, die bereits in einem rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren eingenommen worden sind, kann das Gericht auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ablehnen. § 86 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Beschluß nach Satz 1 hat die Wirkung eines Urteils. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 12 § 67 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Liegen die Voraussetzungen für ein Musterverfahren vor, so kann das Gericht Beteiligten im gleichen Interesse, die nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre."

Begründung:

Die Regelung ist erforderlich, um Massenverfahren in rechtsstaatlich einwandfreier, aber auch sachgerechter Weise abzuwickeln. Der Regierungsentwurf genügt diesem Erfordernis nicht.

...

Die starre zahlenmäßige Begrenzung wird aufgegeben, da sie geradezu dazu einlädt, durch Manipulation unterlaufen zu werden; sie gilt als Regelvermutung weiter.

In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch eine in dem Musterverfahren ergangene Teilentscheidung ausreichen kann, um die Regeln über die erleichterte Abwicklung von Nachverfahren auszulösen.

Die prozeßrechtliche Problemstellung, deren Lösung vom Entwurf erhofft wurde, geht dahin, wie zu verfahren ist, wenn Beteiligte der Nachverfahren die Richtigkeit der in den Musterprozessen ermittelten Tatsachen angreifen und zur Stützung ihrer Behauptungen Zeugen und Sachverständige benennen.

Die hier vorgesehene Neufassung des Satzes 2 ermöglicht, daß eine bereits in den Musterverfahren durchgeführte Beweisaufnahme nicht wiederholt werden muß und daß auf dem Umweg über die Benennung von Zeugen und Sachverständigen in den Nachverfahren eine mündliche Verhandlung nicht erzwungen werden kann, indem dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, Beweisanträge und Anträge auf mündliche Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Auskunftspersonen, die bereits in einem der rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren vernommen worden sind, auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 abzulehnen. § 93 a Abs. 2 Satz 2

1. Halbsatz VwGO in der Fassung des Regierungsentwurfes gibt dagegen nur wieder, was ohnehin Rechts ist: Schon de lege lata ist das Gericht befugt, Beweisergebnisse und sonstiges Tatsachenwissen, das es

135/3/GC

aufgrund seiner Tätigkeit in früheren Streitsachen erworben hat, in das Verfahren einzuführen.

Unberührt bleibt § 86 Abs. 1 VWGO, was klarstellend erwähnt wird.

Ausgehend von der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung stellt Satz 4 den Beschluß nach Satz 1 umfassend einem Urteil gleich.

Nur durch die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung und die hier vorgeschlagene Ausgestaltung der Massenverfahren ist deren sachgerechte Abwicklung gewährleistet.